

Allgemeine Geschäftsbedingungen Software

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software („AGB Software“) gelten für die Nutzung von Software (befristet) und Software-Services, die von der Auftragnehmerin bereitgestellt und vom Kunden genutzt werden.

1 Definitionen

- 1.1 **„Abonnementzeitraum“** bezeichnet den Zeitraum, in dem der Kunde die Software-Subskription und/oder den Software-Service nutzen kann, wie im Leistungsschein angegeben oder wie im Rahmen einer Verlängerungsfrist anwendbar.
- 1.2 **„Account“** bedeutet die Berechtigung zum Zugriff auf den Software-Service der Auftragnehmerin.
- 1.3 **„Administrator“** bezeichnet einen speziell ernannten Mitarbeiter des Kunden mit der Fähigkeit, die Software bzw. den Software-Service zu verwalten, Serviceanfragen zu stellen und das Recht zu haben, ein administratives Passwort zurückzusetzen.
- 1.4 **„API“** bezeichnet eine Standardprogrammierschnittstelle, die es den Systemen des Kunden ermöglicht, direkt mit der Software bzw. dem Software-Service zu interagieren, wie in den Produkt- und oder Plattformspezifischen Bedingungen beschrieben.
- 1.5 **„Auftragnehmerin“** bezeichnet die im Leistungsschein als Auftragnehmerin definierte Partei.
- 1.6 **„Backup“** umfasst alle technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Standardsoftware, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen. Datensicherungen oder Backups beinhalten keine revisionssichere Archivierung.
- 1.7 **„Bereitstellung“** bedeutet die erstmalige Zurverfügungstellung der Software-Subskription oder der Anbindung zum Software-Service, wie im Leistungsschein näher beschrieben. Die Bereitstellung kann mehrstufig erfolgen, beispielsweise Zurverfügungstellung eines Testsystems.
- 1.8 **„Datensicherung“** entspricht der Bedeutung von Backup.
- 1.9 **„Dokumentation“** bezeichnet die für die Beschreibung der Funktionalität der Software und/oder Software-Services relevanten elektronischen Dokumente. Die vorhandene und geschuldete Dokumentation ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Sie kann insbesondere beinhalten: (1) Benutzerhandbuch, (2) Online-Hilfe, (3) API-Beschreibung, (4) die Datenmodellbeschreibung.
- 1.10 **„Endkunde“** bezeichnet jeden Kunden des Kunden, für den der Kunde die Software bzw. den Software-Service nutzt.
- 1.11 **„Ereignisse höherer Gewalt“** sind Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen. Ereignisse höherer Gewalt umfassen unter anderem, sind jedoch nicht beschränkt auf: (a) Krieg, Terroranschläge, Aufstände, zivile Unruhen, (b) Handlungen staatlicher Stellen oder gesetzgeberische Änderungen, (c) Epidemien, Pandemien und behördliche Anordnungen in diesem Zusammenhang, (d) Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfe, (e) Naturkatastrophen, (f) Stromausfälle, Internetausfälle oder andere Infrastrukturausfälle, die nicht von der betroffenen Partei zu vertreten sind.
- 1.12 **„Kundendaten“** bezeichnet alle elektronischen Daten oder Informationen, die der Kunde oder ein Nutzer in die Software-Services lädt oder eingibt, sowie alle Ergebnisse der Verarbeitung solcher Daten, einschließlich Zusammenstellungen und abgeleiteter Werke solcher Daten oder Informationen.
- 1.13 **„Modul“** bezeichnet jede über den Leistungsschein erfasste Bündelung von Funktionalitäten. Die Software bzw. der Software-Service wird auf modularer Basis bereitgestellt. Einzelne oder mehrere Module können in unteilbare Pakete gefasst werden.
- 1.14 **„Nutzer“** bezeichnet eine Person, die in Übereinstimmung mit diesem Vertrag vom Kunden autorisiert wurde, auf die Software oder den Software-Services zuzugreifen und diese zu nutzen und dafür auf die Einhaltung des Vertrages in angemessenem Umfang verpflichtet wurde.
- 1.15 **„Paket“** kann eine Bündelung funktionaler Module bezeichnen, Paket kann aber auch, im Fall von Abrechnung nach Einheiten, eine quantitative Metrik bezeichnen.
- 1.16 **„Nutzungsberechtigtes Unternehmen“** meint ein Unternehmen, für das der Kunde ein Nutzungsrecht erwirbt.
- 1.17 **„Personal“** bedeutet (1) Mitarbeiter, die von der Auftragnehmerin mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wurden, und schließt Personal der Auftragnehmerin, der verbundenen Unternehmen der Auftragnehmerin und/oder ihrer Unterauftragnehmer ein, oder (2) Personal des Kunden, der verbundenen Unternehmen des Kunden und/oder seiner Unterauftragnehmer, die an dem Projekt beteiligt sind, für das die Leistungen erbracht werden, je nachdem.

- 1.18 **"Personenbezogene Daten"** haben die Bedeutung, die in der DSGVO definiert ist.
- 1.19 **„Plattform“** bezeichnet eine bestimmte Software- oder Hardware-Infrastruktur. Eine solche Plattform kann eine von der Auftragnehmerin gehostete Plattform oder ein Drittanbieter sein. Diese sind im Leistungsschein aufgeführt.
- 1.20 **"Produktspezifische Bedingungen"** sind alle Bedingungen, die für die Nutzung einer bestimmten Infrastruktur erforderlich sind, die für die Bereitstellung der Software-Services verwendet wird. Diese können auch Teil der produktspezifischen Bedingungen sein.
- 1.21 **"Produktspezifische Bedingungen"** sind alle zusätzlichen Bedingungen für einzelne Software und/oder Software-Services. Diese sind im Leistungsschein aufgeführt.
- 1.22 **„Schriftform“** bzw. **„schriftlich“** bezeichnet, sofern nicht anders ausdrücklich im Vertrag bestimmt, auch die Textform (E-Mail), wenn die Erklärung, die Person des Absenders und die Gesellschaft, die er vertritt, vollständig und eindeutig bezeichnet. Jede Partei ist berechtigt, die Übergabe eines Originals der Erklärung zu verlangen.
- 1.23 Das **"Service Level Agreement"** oder **"SLA"** – sofern für den jeweiligen Leistungsschein vereinbart – definiert die Qualitätsmerkmale der von der Auftragnehmerin bereitgestellten Software-Subskription bzw. des Software-Services in Bezug auf Verfügbarkeit und Wartung.
- 1.24 **"Software"** bezeichnet Software, die im Rahmen der Software-Subskription überlassen wird oder zur Erbringung des Software-Service eingesetzt wird.
- 1.25 **„Software-Service“** bezeichnet software-basierte Leistungen, die auf Basis eines Leistungsscheins für den jeweiligen Abonnementzeitraum zur Nutzung auf Plattformen der Auftragnehmerin oder beauftragter Drittanbieter zur Verfügung gestellt werden. Der Umfang des Software-Service ergibt sich aus dem Leistungsschein und seinen Anhängen.
- 1.26 **"Software-Subskription"** bezeichnet die Überlassung von Software auf Basis eines Leistungsscheins für den jeweiligen Abonnementzeitraum – anders als Software-Service – zur Nutzung auf Systemen des Kunden. Der Umfang der Software-Subskription ergibt sich aus der jeweils im Leistungsschein referenzierten Produktspezifischen Bedingungen.
- 1.27 **"Telemetriedaten"** sind alle automatisch übermittelten Maschinendaten (Sensor- oder andere Maschinendaten) oder automatisch generierten Systemdaten (z.B. Logfiles, Informationen über die Nutzung oder Verfügbarkeit des Software-Services).
- 1.28 **"Verbundenes Unternehmen"** bezeichnet ein Unternehmen, das mit einer der Parteien gem. §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Die entsprechende Gesellschaft gilt nur so lange als verbundenes Unternehmen, wie die Voraussetzungen der §§ 15 ff AktG erfüllt sind.
- 1.29 **"Vertrag"** bedeutet diese AGB Software zusammen mit einem Rahmenvertrag, Produktspezifischen Bedingungen oder Produktspezifischen Bedingungen, Service Level Agreement, dem Leistungsschein und/oder anderen zusätzlichen Dokumenten, auf die in einem Leistungsschein Bezug genommen wird und die zwischen dem Kunden und der Auftragnehmerin in Bezug auf die Software bzw. Software-Services vereinbart wurden. Der vereinbarte Umfang des Vertrages wird in einem Leistungsschein angegeben.
- 1.30 **„Verwaltungseinheiten“** sind mit der Software verwaltete Immobilieneinheiten, insbesondere Wohneinheiten, gewerblich genutzte Immobilien sowie Stellplätze und Garagen. Dabei entsprechen 3 Stellplätze oder Garagen jeweils einer Verwaltungseinheit.

2 Leistungsinhalt

- 2.1 Software-Subskription – Leistungserbringung und Dokumentation
 - 2.1.1 Im Falle von Software-Subskription stellt die Auftragnehmerin die im Leistungsschein benannten Module der Software in der aktuellen Fassung zur Nutzung gemäß den Bestimmungen des Vertrages für den Abonnementzeitraum zur Verfügung.
 - 2.1.2 Die Software-Subskription kann den Einsatz von KI (künstlicher Intelligenz) der Auftragnehmerin und/oder von Drittanbietern, wie im Vertrag beschrieben, beinhalten.
 - 2.1.3 Die Zurverfügungstellung der Software-Subskription erfolgt nach eigenem Ermessen der Auftragnehmerin per Download-Möglichkeit oder in einer sonstigen marktüblichen Form.
 - 2.1.4 Während der Laufzeit des Vertrages stellt die Auftragnehmerin dem Kunden eine Dokumentation in der jeweils aktuellen Fassung in elektronischer Form oder online zur Verfügung.
 - 2.1.5 Die Software kann in einigen Funktionen auf Open Source-Komponenten zurückgreifen bzw. den Einsatz von Open Source Software voraussetzen. Diese Open Source-Komponenten bzw. Open Source-Software sind nicht Bestandteil der Software-Subskription, sondern müssen durch den Kunden vom jeweiligen Anbieter auf Basis der jeweiligen Open Source Lizenzbedingungen lizenziert werden. Eine Liste der Open Source Software und der anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen wird mit der Dokumentation zur Verfügung gestellt.

2.2 Software-Service – Leistungserbringung und Dokumentation

- 2.2.1 Im Falle von Software-Services stellt die Auftragnehmerin die im Leistungsschein benannten Module der Software-Services in der aktuellen Fassung zur Nutzung gemäß den Bestimmungen des Vertrages auf der Plattform für den Abonnementzeitraum zur Verfügung.
- 2.2.2 Der Software-Service kann den Einsatz von KI (künstlicher Intelligenz) der Auftragnehmerin und/oder von Drittanbietern, wie im Vertrag beschrieben, beinhalten.
- 2.2.3 Der Zugriff des Kunden auf den Software-Service erfolgt über das Internet.
- 2.2.4 Die Software-Services können Leistungen zur Bereitstellung umfassen, wie dies im Leistungsschein angegeben ist.
- 2.2.5 Wenn ein Account erforderlich ist, um Zugang zum Software-Service zu erhalten und diesen zu nutzen, stellt die Auftragnehmerin dem Kunden diesen Account zur Verfügung, nachdem der Kunde diesen AGB Software zugestimmt hat. Der Account und die Zugangsdaten sind nicht übertragbar. Der Kunde haftet für alle Handlungen, die durch einen Nutzer unter dem Account durchgeführt werden.
- 2.2.6 Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen des Leistungsscheins Speicherplatz zur Verfügung stellt, kann dieser Speicherplatz wie im Leistungsschein angegeben begrenzt werden. Weitere Einzelheiten sind in der jeweiligen Produkt- und/oder Plattformspezifischen Bedingungen und/oder im Leistungsschein beschrieben.
- 2.2.7 Während der Laufzeit des Vertrages stellt die Auftragnehmerin dem Kunden eine Dokumentation des Software-Services in der jeweils aktuellen Fassung in elektronischer Form oder online zur Verfügung.
- 2.2.8 Die Software kann in einigen Funktionen auf Open Source-Komponenten zurückgreifen bzw. den Einsatz von Open Source Software voraussetzen. Diese Open Source-Komponenten bzw. Open Source-Software sind nicht Bestandteil der Software-Subskription, sondern müssen durch den Kunden vom jeweiligen Anbieter auf Basis der jeweiligen Open Source Lizenzbedingungen lizenziert werden, soweit die Nutzung einen Erwerb von Nutzungsrechten an der jeweiligen Open Source Software voraussetzt. Eine Liste der Open Source Software und der anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen wird mit der Dokumentation zur Verfügung gestellt.

2.3 Leistungsabgrenzung

Soweit die Auftragnehmerin auf rechtliche Erfordernisse hinweist oder rechtlich relevante Texte oder Inhalte liefert (z.B. Formularverträge, Abnahmeformulare, Datenschutzhinweise, Widerrufserklärung), so handelt es sich lediglich um Mustertexte. Die Auftragnehmerin erbringt keine Rechtsberatung. Es obliegt dem Kunden, selbst oder durch rechtskundige Dritte die Rechtskonformität dieser Mustertexte zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

3 Support / Service Level

- 3.1 Die Auftragnehmerin bietet für Software-Subskription und Software-Services unterschiedliche Support und/oder Service Level an. Details ergeben sich aus dem Leistungsschein, seinen Anhängen, dem SLA und/oder der Leistungsbeschreibung.
- 3.2 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Software im Rahmen der Software-Subskription durch Auslieferung neuer Programmstände und im Rahmen des Software-Service durch Aktualisierung der Software zu pflegen.
- 3.3 Die Support-/Serviceverpflichtungen der Auftragnehmerin umfassen nicht:
 - (i) Unterstützung (über eine erste Mitteilung hinaus) oder Beratung bei Problemen, die durch (a) eine Fehlfunktion oder einen Ausfall des Computersystems und/oder des Kommunikationsnetzes, auf dem der Kunde die Software installiert hat und von dem aus er auf die Software oder Software-Services zugreift, (b) Leistungen, die nicht von der Auftragnehmerin im Rahmen des Vertrags bereitgestellt wurden, (c) Missbrauch, (d) unsachgemäße Installation oder Konfiguration durch den Kunden, dritte Berater oder Support-Vertragspartner oder (e) (falls zutreffend) das Versäumnis, Aktualisierungen oder Korrekturen einzupflegen, oder (f) andere Ursachen, die nicht der Auftragnehmerin zuzuschreiben sind, verursacht werden;
 - (ii) Schulungen und/oder Anwenderbetreuung (sofern nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung enthalten);
 - (iii) die Erbringung von Beratungsleistungen, die normalerweise im Rahmen eines abrechenbaren Beratungsauftrags erbracht würden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Entwicklung oder Unterstützung von Anpassungen oder nutzerdefinierten Berichten; oder
 - (iv) Änderungen am Datenbankschema oder unterstützende APIs, die nicht von der Auftragnehmerin bereitgestellt oder genehmigt wurden.
- 3.4 Wenn die Auftragnehmerin dem Kunden mitteilt, dass ein Problem, ein Fehler oder eine Störung, für die der Kunde eine Leistung angefordert hat, nicht vom Vertragsumfang abgedeckt ist, werden die Parteien sich über einen entsprechenden separaten Leistungsschein zu den dann geltenden Tarifen der Auftragnehmerin verständigen.
- 3.5 Unbeschadet der nicht bestehenden vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern verpflichtet sich die Auftragnehmerin für den Fall, dass die von der Software bzw. dem Software-Service benötigte Open Source Software die vertragsgemäße Nutzung der Software bzw. des Software-Services beeinträchtigt, entweder eine andere Open Source Software zu verwenden oder die eigene Software bzw. den Software-Service so anzupassen, dass die Beeinträchtigung beseitigt ist. Weitergehende Ansprüche in Bezug auf Open Source Software bestehen nicht.

- 3.6 Die Auftragnehmerin kann die Leistungsmerkmale der Software bzw. des Software-Services weiterentwickeln und anpassen, um aktuelle technische Entwicklungen, Anpassungen von Unterauftragnehmern und aktuelle Marktentwicklungen zu berücksichtigen oder die Einhaltung zwingenden Rechts zu gewährleisten. Die Auftragnehmerin kann hierzu jederzeit in einer für den Kunden zumutbaren Weise Änderungen an einzelnen oder mehreren Softwaremodulen und/oder -programmen sowie an weiteren Leistungen im Zusammenhang mit dem Software-Service vornehmen. Änderungen können unter anderem auch Veränderungen an Funktionen, der Bedienung, der Oberfläche und der Logik der Software bzw. des Software-Services beinhalten und eine Änderung der Systemvoraussetzungen, einschließlich der erforderlichen Open Source Software zur Folge haben. Eine Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn die Leistungsmerkmale, wie im Vertrag und seinen Anlagen beschrieben, weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind.

4 Unterauftragnehmer

- 4.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Unterauftragnehmer zu beauftragen.
- 4.2 Falls der Unterauftragnehmer auch ein Unterauftragsverarbeiter in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Kunden ist, gelten die Bestimmungen des Vertrags zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen (insgesamt „AVV“) entsprechend.

5 Nutzungsrechte / Geistiges Eigentum

- 5.1 Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Vertrag gewährt die Auftragnehmerin dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich auf die EU und den EWR beschränktes und nicht unterlizenzierbares Recht, die Software-Subskription und/oder den Software-Service während der Vertragslaufzeit für die in der Leistungsbeschreibung genannten Zwecken für den internen Geschäftsbetrieb des Kunden und/oder des nutzungsberechtigten Unternehmens zu nutzen. Im Falle von Software-Subskription bezieht sich das Recht auf die Installation beim Kunden oder bei einem von ihm beauftragten Rechenzentrum. Im Falle von Software-Services bezieht sich das Recht auf die Nutzung auf der Plattform.
- 5.2 Jegliche Nutzung der Software und/oder des Software-Service während der Vertragslaufzeit erfolgt in Übereinstimmung mit der Dokumentation, dem Vertrag und insbesondere der produkt- und/oder plattformspezifischen Bedingungen und ist durch etwaige Nutzungsbeschränkungen, die in einem Leistungsschein angegeben sind, begrenzt.
- 5.3 Der Kunde darf weder direkt noch indirekt, soweit nicht durch den Vertrag gestattet,:
- (a) die Software und/oder den Software-Service Dritten zur Verfügung stellen;
 - (b) die Software und/oder den Software-Service in einem Managed-Service-Provider-Angebot, einem Plattform-as-a-Service (PaaS)-Angebot, einem Servicebüro oder einem ähnlichen Produkt oder Angebot Dritten anbieten, hierfür nutzen oder anderweitig verwerten, unabhängig davon, ob dies gegen eine Gebühr geschieht oder nicht;
 - (c) den Quellcode, den Objektcode oder jegliche Software, Dokumentation oder Daten im Zusammenhang mit der Software und/oder dem Software-Service zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren, disassemblieren oder anderweitig versuchen, diese zu ermitteln, es sei denn, dies ist gesetzlich erlaubt oder vorgeschrieben (§§ 69d, 69e UrhG);
 - (d) die Software und/oder den Software-Service ändern oder davon abgeleitete Werke erstellen;
 - (e) Hyperlinks zu der Software und/oder dem Software-Service kopieren oder erstellen oder die Software und/oder den Software-Services in einen anderen Dienst für Dritte einbinden;
 - (f) den direkten oder indirekten Zugriff auf oder die Nutzung der Software und/oder des Software-Service in einer Weise gestatten, die eine in den Produkt- und oder Plattformspezifischen Bedingungen oder Dokumentation ausdrücklich beschriebene Nutzungsbeschränkung oder -methode umgeht; oder
 - (g) die Software und/oder den Software-Service und/oder die Dokumentation nutzen, um Dienste, ein Computerprogramm, Schulungsmaterial oder eine Benutzerdokumentation zu erstellen, das/die der Anwendung, Software und/oder dem Software-Service und/oder der Dokumentation im Wesentlichen ähnlich ist.
- 5.4 Wenn die Auftragnehmerin während der Vertragslaufzeit neue Aktualisierungen oder Erweiterungen der Software und/oder des Software-Services herausgibt oder andere Änderungen in Bezug auf die Software und/oder den Software-Service vornimmt, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts 5 auch für diese, selbst wenn die Aktualisierungen oder Erweiterungen vom Kunden bestellt und separat bezahlt wurden.
- 5.5 Die Auftragnehmerin überträgt keine Rechte an Open Source Software, selbst wenn diese von der Auftragnehmerin zugänglich gemacht wird. Der Rechteerwerb erfolgt ausschließlich nach den jeweiligen Open Source Lizenzbedingungen über den jeweiligen Rechteinhaber.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser AGB Software eingehalten werden.
- 5.7 Bei Testsystemen, die der Kunde im Rahmen dieser Bestimmungen einrichten darf, beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustandes der Vertragssoftware und der Eignung für den Betrieb des Kunden dienen. Testsysteme dürfen nicht zur produktiven Nutzung verwendet werden.

6 Kundendaten

- 6.1 Der Kunde räumt der Auftragnehmerin hiermit das Recht ein, die im Rahmen des Vertrages übertragenen Kundendaten zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu nutzen, insbesondere das Recht, diese Kundendaten zu diesem Zweck zu vervielfältigen (z.B. zur Datensicherung), zu verändern und Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die nach dem Vertrag vereinbarte Funktionalität erforderlich ist.
- 6.2 Der Kunde stellt sicher, dass
- (i) der Kunde und/oder seine Lizenzgeber alle Rechte an den Kundendaten besitzen, die für die Gewährung von Rechten gemäß dem Vertrag erforderlich sind;
 - (ii) die Kundendaten nicht gegen die Regelungen des Vertrages oder geltende Gesetze verstoßen und nicht das geistige Eigentum eines Dritten verletzen;
 - (iii) der Kunde gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen dazu berechtigt ist, wenn er personenbezogene Daten verarbeitet;
 - (iv) der Kunde die Kundendaten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen verarbeiten und, falls erforderlich, die Einwilligung der betroffenen Person einholen wird; und
 - (v) die Auftragnehmerin berechtigt ist, Daten an Dritte zu übermitteln ist, wenn der Kunde Leistungen dieses Dritten in Anspruch nimmt, die die Übermittlung erforderlich macht.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine Kundendaten regelmäßig zu Wiederherstellungszwecken zu sichern.
- 6.4 Die Auftragnehmerin wird Kundendaten nur in Übereinstimmung mit dem Vertrag behandeln.
- 6.5 Die Auftragnehmerin weist darauf hin, dass der Software-Service, soweit der Software-Service dies laut Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich als Leistung beinhaltet, nicht zur revisionssicheren Archivierung bestimmt ist und eine revisionssichere elektronische Archivierung mit Blick auf die Anforderungen von HGB, AO, GoBD und anderen Vorgaben nicht Gegenstand des Vertrages ist. Für die Einhaltung der ihm obliegenden handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist allein der Kunde verantwortlich.
- 6.6 Der Kunde übermittelt der Auftragnehmerin während der Laufzeit dieses Vertrages unentgeltlich Telemetriedaten aus dem operativen Betrieb der Software und räumt der Auftragnehmerin unentgeltlich das Recht ein, die Telemetriedaten für interne Geschäfts- und/oder Betriebszwecke, insbesondere zur Analyse der Nutzung der Software und zur Verbesserung der Software zu verwenden. Telemetriedaten enthalten keine Inhalte, die der Kunde aktiv eingibt oder speichert, sowie keine personenbezogenen Daten, sofern nicht ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich erlaubt.

7 Vergütung, Steuern, Preisänderungen

- 7.1 Die Höhe der Vergütung und der Beginn der Vergütungspflicht (des Abonnementzeitraums) sind im Leistungsschein angegeben. Wiederkehrende Entgelte sind im Voraus am dritten Werktag des jeweiligen Zeitraums (bspw. Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr) fällig. Die Rechnungstellung erfolgt zeitnah zur Fälligkeit. Einmalige Entgelte werden bei Erbringung der jeweiligen Leistung in Rechnung gestellt.
- 7.2 Sollen die Zahlungen per Lastschrifteinzug erfolgen, so ermächtigt der Kunde die Auftragnehmerin alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden Entgelte einzuziehen. Die Ermächtigung gilt auch für vom Kunden mitgeteilte neue Bankverbindungen. Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 7.3 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der Mehrwertsteuer oder einer anderen Steuer ähnlicher Art in der jeweiligen Rechtsordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 7.4 Sonstige (zusätzliche) Leistungen, die nicht durch die im Vertrag vereinbarte Vergütung abgedeckt sind, werden von der Auftragnehmerin nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden allgemeinen Listenpreisen der Auftragnehmerin erbracht und monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.
- 7.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur zur Sicherung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen Zahlungen zurückhalten oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 7.6 Die Berechnung der Entgelte erfolgt insbesondere auf der Grundlage von Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Kosten für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und üblicher technischer Neuerungen (z.B. Anpassung an geänderte Systemvoraussetzungen, Entwicklung neuer für den vereinbarten Zweck relevanter Funktionalitäten), die den Anwender betreffen und Kosten für Lieferantenleistungen. Ändern sich die vorgenannten Kostenelemente nach Vertragsschluss, insbesondere aufgrund einer Änderung von Personalkosten, von Kosten für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und üblicher technischer Neuerungen, die den Anwender betreffen und/oder aufgrund von Preiserhöhungen von Lieferanten, so ist Aareon berechtigt, die vereinbarungsgemäß zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen durch Erklärung in Textform nach Maßgabe der folgenden Regelungen anzupassen (Entgeltanpassung), jedoch nicht über den Umfang der Änderung der Kostenelemente hinaus:

- (i) Die Entgeltanpassung erfolgt jeweils mit Wirkung zu dem in der Anpassungsmitteilung genannten Datum.
 - (ii) Erhöht sich das vereinbarungsgemäß zu zahlende Entgelt durch die Entgeltanpassung um maximal 5 %, gilt das neue Entgelt als vereinbart. Hierauf wird Aareon in der Anpassungsmitteilung hinweisen.
 - (iii) Erhöht sich das vereinbarungsgemäß zu zahlende Entgelt durch die Entgeltanpassung um mehr als den in Ziffer (ii) vereinbarten Prozentsatz, kann der Kunde den Vertrag durch schriftliche Erklärung innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung der Entgelte kündigen. Erklärt der Kunde die Kündigung innerhalb der vorgenannten Frist, endet die Laufzeit des Vertrags nach Ablauf des 4. vollständigen Kalenderquartals nach Zugang der Kündigungserklärung bei Aareon. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt das neue Entgelt als vereinbart. Hierauf wird Aareon in der Anpassungsmitteilung hinweisen.
- 7.7 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Software und Software-Services Systemvermessungen durchzuführen. Die Auftragnehmerin darf die Software und Software-Services so einrichten, dass jedes System automatisiert die hierfür erforderlichen Informationen produziert und zu der Auftragnehmerin überträgt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird die Information nicht automatisch, sondern manuell übertragen. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragnehmerin hierbei gemäß den Vorgaben der Auftragnehmerin zu unterstützen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere zur Erstellung des Vermessungsprotokolls spätestens vier Wochen nach Aufforderung durch die Auftragnehmerin. Zur Vermessung dürfen nur die von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten, im Originalzustand befindlichen Werkzeuge eingesetzt werden. Das Ergebnis ist Aareon unmittelbar und in unveränderter Form zu übertragen. Soweit der Kunde gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstößt, stellt die Auftragnehmerin als Schadensersatz den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag laut aktueller Preisliste in Rechnung. Höherer Schadensersatz bleibt vorbehalten. Die erhöhte Vergütung ist ab dem Zeitpunkt der Erhöhung des Nutzungsumfanges zu entrichten. Kann der Zeitpunkt nicht festgestellt werden, weil der Kunde die Mitteilung nicht oder verspätet abgegeben hat, so ist die erhöhte Vergütung ab dem Zeitpunkt der letzten Systemvermessung zu entrichten, in der die Erhöhung noch nicht festgestellt wurde. Die Auftragnehmerin hat nicht für Kosten einzustehen, die dem Kunden durch seine Mithilfe bei einer Systemvermessung entstehen.
- 7.8 Die Auftragnehmerin darf, soweit Systemvermessungen nicht möglich sind, die Nutzung der Software und Software-Services prüfen. Die Auftragnehmerin kündigt Prüfungen mindestens 45 Tage im Voraus in Textform an. Prüfungen erfolgen während der normalen Geschäftszeiten des Kunden und ohne unverhältnismäßige Störungen des Geschäftsbetriebs. Der Kunde wird der Auftragnehmerin bei Audits zumutbare Hilfe leisten und Zugriff auf die erforderlichen Informationen gewähren. Der Kunde verpflichtet sich, die für die nicht von seinen Lizenzrechten gedeckte Nutzung von Software und Software-Services anfallende Vergütungen innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung laut aktueller Preisliste nachzuentrichten. Höherer Schadensersatz bleibt vorbehalten. Die Auftragnehmerin hat nicht für Kosten einzustehen, die dem Kunden durch seine Mithilfe bei einer Prüfung durch die Auftragnehmerin entstehen.
- 8 Aussetzen der Leistung**
- 8.1 Verstöße gegen die Nutzungsverbote gemäß Ziffer 6 und 7 berechtigen die Auftragnehmerin zur Aussetzung ihrer Leistung, sofern sie dem Kunden, dort mindestens den als Kontaktperson benannten Vertretern des Kunden, vor Aussetzung der Leistung eine angemessene Frist zur Beendigung der Verstöße gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist. Beendet der Kunde den Verstoß, ist die Leistung unverzüglich wieder zu erbringen.
- 8.2 Ist der Kunde mehr als 45 Kalendertage mit einer Zahlung in Verzug, hat die Auftragnehmerin das Recht, die Erbringung des Supports und/oder des Software-Service auszusetzen, bis alle ausstehenden Beträge vollständig beglichen sind. Die Auftragnehmerin wird den Kunden vor einer solchen Aussetzung schriftlich benachrichtigen. Die Aussetzung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, ausstehende Gebühren oder zusätzliche Kosten, die infolge der Aussetzung entstanden sind, zu zahlen.
- 8.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei begründetem Verdacht der missbräuchlichen Benutzung von Benutzerkennungen und Passwörtern für diese Kennungen den Zugang zu dem Software-Service zu sperren.
- 9 Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 9.1 Der Kunde hat alle für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet:
- (i) alle von der Auftragnehmerin vergebenen Passwörter in Passwörter zu ändern, die nur dem Kunden bekannt sind, die dem Kunden zugewiesenen Nutzungs- und Zugangsberechtigungen geheim zu halten, sie vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie nicht an Unbefugte weiterzugeben. Diese Daten sind durch branchenübliche Maßnahmen zu schützen.
 - (ii) die in den Produkt- und oder Plattformspezifischen Bedingungen beschriebenen Leistungsanforderungen zu erfüllen;
 - (iii) Daten und Informationen vor der Übermittlung von Daten und Informationen an die Auftragnehmerin auf Viren und andere Malware zu prüfen und Anti-Virus-Programme nach dem Stand der Technik zu implementieren und zu pflegen;

- (iv) sicherzustellen, dass die Nutzung der Software und/oder des Software-Services unter Einbeziehung von KI in der Organisation des Kunden angemessen umgesetzt wird, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wozu auch der Aufbau und die Aufrechterhaltung des erforderlichen KI-Fachwissens und die Überprüfung der Konsistenz der von KI abgerufenen Daten gehören;
- (v) Mängel der vertraglichen Leistungen unter Angabe angemessener Informationen zur Analyse unverzüglich nach Kenntniserlangung über die von der Auftragnehmerin zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle zu rügen und in angemessenem Umfang an der Beseitigung mitzuwirken;
- (vi) die jeweils erforderlichen Systemvoraussetzungen, einschließlich der erforderlichen Open Source Software und möglicher Aktualisierungen umzusetzen;
- (vii) die von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Hinweise zur Nutzung der Software bzw. des Software-Services zu beachten;
- (viii) der Auftragnehmerin die von dieser zum Zwecke der Störungsbeseitigung benötigten Daten zur Verfügung zu stellen;
- (ix) die Auftragnehmerin unverzüglich über Cyberangriffe und Sicherheitsvorfälle zu informieren, welche Systeme des Kunden und/oder der Auftragnehmerin betreffen.

9.2 Der Kunde erkennt an, dass die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden Voraussetzung für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin ist. Der Kunde trägt alle Folgen und Kosten aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten.

9.3 Der Kunde verpflichtet sich:

- (i) die Software und/oder den Software-Service nicht für unzulässige, illegale, missbräuchliche oder unethische Aktivitäten nutzen oder eine solche Nutzung zu erleichtern,
- (ii) die Software und/oder den Software-Service nicht in einer Art zu nutzen, in der ein Versagen der Software und/oder des Software-Services zum Tod oder zu schweren Körperverletzungen von Personen oder zu schweren Sach- oder Umweltschäden führen könnte,
- (iii) nicht zu versuchen, die von der Software und/oder dem Software-Service verwendeten Sicherheitsmechanismen zu deaktivieren oder zu umgehen oder anderweitig zu versuchen, unbefugten Zugang zu einem Teil oder einer Funktion der Software und/oder des Software-Services zu erlangen, einschließlich der Verwendung manueller oder elektronischer Mittel zur Umgehung von Nutzungsbeschränkungen, wie z. B. Zugangs- und Speicherbeschränkungen,
- (iv) die Software und/oder den Software-Service nicht in einer Weise zu nutzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb und das Funktionieren der Software und/oder des Software-Services oder eine über die Software und/oder den Software-Service abgewinkelte Verarbeitung unterbricht oder stört oder zu unterbrechen oder zu stören versucht, oder das Risiko für die Integrität der Software und/oder des Software-Services erhöht,
- (v) den Software-Service nicht zur Verarbeitung oder Speicherung von Verschlusssachen zu nutzen. Wenn der Kunde Verschlusssachen in den Software-Service einbringt, ist der Kunde für alle der Auftragnehmerin entstehenden Löschungskosten verantwortlich,
- (vi) es zu unterlassen, einem Nutzer oder einer anderen dritten Partei zu gestatten, eines der vorgenannten Dinge zu tun.

10 Datenschutz und Datensicherheit

10.1 Die Parteien werden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung eingesetztes Personal auf den Datenschutz verpflichten, soweit sie nicht bereits allgemein dazu verpflichtet sind.

10.2 Verarbeitet der Kunde personenbezogene Daten oder beauftragt er die Auftragnehmerin mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, so sichert er zu, dass er hierzu gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen berechtigt ist.

10.3 Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt ergänzend als Anlage der Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Dieser wird einmal zwischen den Parteien bei der ersten Beauftragung mit Auftragsverarbeitung als Vertragsbestandteil abgeschlossen, gilt für alle Leistungserbringungen auch anderer Beauftragungen und kann bei späteren Beauftragungen nach Bedarf um produktspezifische Anlagen für andere Produkte ergänzt werden.

10.4 Die Auftragnehmerin trifft nach Maßgabe von Art. 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Diese Sicherheitsmaßnahmen werden in einem Anhang zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung beschrieben..

10.5 Jede Partei kann bei einer möglichen Sicherheitsbedrohung durch einen böswilligen Akteur, welche die Sicherheit und Integrität der Parteien im Netzwerk der anderen Partei bedrohen könnte, unverzüglich alle Verbindungen zum Netzwerk der anderen Partei trennen und/oder die Softwarenutzung und/oder den Software-Service unterbrechen oder deren Nutzung aussetzen, bis die Bedrohung beseitigt ist. In einem solchen Fall wird die unterbrechende Partei die andere Partei unverzüglich benachrichtigen. Während der Dauer der Bedrohung werden die Parteien fortlaufend Status-Updates austauschen und sich bei Bedarf gegenseitig unterstützen.

- 10.6 Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung der Auftragnehmerin keine Penetrationstests die Plattform betreffend durchführen oder autorisieren.

11 Vertraulichkeit

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)), Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Parteien verpflichtet sich, nur diejenigen ihrer Mitarbeiter und die Mitarbeiter ihrer verbundenen Unternehmen, die mit der Erbringung der Leistungen im Rahmen des Vertrages betraut sind, Zugang zu den vertraulichen Informationen des Kunden zu gewähren. Die Parteien werden nicht versuchen, Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf vertrauliche Informationen der anderen Partei zu registrieren.
- 11.2 Werden vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Definition von einer Behörde angefordert, so ist die andere Partei, sofern gesetzlich zulässig, unverzüglich zu unterrichten, bevor die Informationen an die Behörde weitergeleitet werden.
- 11.3 Die Rechte und Pflichten gemäß 11.1 und 11.2 werden durch die Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, bei Beendigung dieses Vertrages die vertraulichen Informationen der anderen Partei, soweit sie noch vorhanden sind, nach Wahl der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten. Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung vertraulicher Informationen oder von Kopien davon erstreckt sich nicht auf automatisch erstellte Computer-Backup- oder Archivierungskopien, die im Rahmen der üblichen Verfahren der Informationssysteme des Empfängers erstellt werden, vorausgesetzt, dass der Empfänger diese Kopien nicht weiterverwendet. Darüber hinaus ist der Empfänger berechtigt, vertrauliche Informationen oder Kopien davon in dem Umfang aufzubewahren, der für Dokumentationszwecke und gesetzliche Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Zur Vermeidung von Zweifeln in Bezug auf die in dem Software-Service gespeicherten Kundendaten ist Abschnitt 14.1 maßgebend.

12 Referenzkundenliste

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Kunden in die Referenzkundenliste der Auftragnehmerin und ihrer verbundenen Unternehmen aufzunehmen und den Namen des Kunden im Zusammenhang mit den Produkten und Leistungen der Auftragnehmerin und ihrer verbundenen Unternehmen gegenüber Dritten und in Veröffentlichungen unabhängig vom Medium (z.B. Internet, Presse, Angebote, Präsentationen, Interviews etc.) zu erwähnen. Der Kunde kann die Zustimmung hierzu jederzeit in Textform für die Zukunft wieder entziehen.

13 Haftung

- Die Auftragnehmerin haftet für Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftungsbeschränkungen gelten für Schäden und vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen, leitenden Angestellten und Organe der Gesellschaft.
- 13.1 Im Falle des Vorsatzes haftet die Auftragnehmerin in vollem Umfang.
- 13.2 Bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die Auftragnehmerin eine Garantie übernommen hat, haftet die Auftragnehmerin nur für Schäden und vergebliche Aufwendungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typisch und vorhersehbar waren, mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung nicht für Schäden gilt, die von leitenden Angestellten oder Organen der Auftragnehmerin verursacht wurden
- 13.3 In allen anderen Fällen haftet die Auftragnehmerin nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung nach diesem Abschnitt ist jedoch auf den Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typisch und vorhersehbar war. In diesem Fall ist die Haftung der Auftragnehmerin auf 100.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf die Vergütung, die für die betreffende Leistung gemäß dem Leistungsschein in dem Vertragsjahr gezahlt wurde oder 300.000 EUR, begrenzt, je nachdem welche Summe höher ist. Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Kunden) bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten.
- 13.4 Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Fehler gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen. Im Falle eines Verschuldens der Auftragnehmerin gelten die Regelungen dieser Ziffer 11.

- 13.5 Im Rahmen von Software-Subskription haftet die Auftragnehmerin für den Verlust von Daten jedoch nur bis zur Höhe der typischen Wiederherstellungskosten, die bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden angefallen wären. Der Kunde ist verpflichtet, für die in seinen Systemen gespeicherten oder der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Daten ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen.
- 13.6 Für alle Ansprüche gegen die Auftragnehmerin auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Ziffer 13.7) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
- 13.7 Die vorstehende Haftungsbeschränkung und Verjährungsregelung gilt nicht für die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

14 Vertragsdauer, Beendigung

- 14.1 Sofern im jeweiligen Leistungsschein nicht anders angegeben, beginnt der zeitlich unbefristete Abonnementzeitraum mit Vertragsbeginn des Leistungsscheins. Der Abonnementzeitraum hat die im Leistungsschein angegebene Mindestlaufzeit. Der Abonnementzeitraums endet, wenn der Leistungsschein von einer der Parteien in Übereinstimmung mit den folgenden Abschnitten 14.2 - 14.5 gekündigt wird.
- 14.2 Eine ordentliche Kündigung des Leistungsscheins ist während der Mindestlaufzeit ausgeschlossen. Sofern nicht im Leistungsschein oder den Produktspezifischen Bedingungen anders angegeben, können die Parteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich kündigen.
- 14.3 Ist der Kunde unter einem Leistungsschein (a) mit der Zahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, für zwei aufeinanderfolgende Termine, oder (b) mehr als 60 Kalendertage mit der Zahlung der Vergütung in Höhe der Vergütung für zwei oder mehr Monate in Verzug, kann die Auftragnehmerin den entsprechenden Leistungsschein ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 14.4 Darüberhinausgehende außerordentliche Kündigungsrechte und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- 14.5 Die Kündigung muss mindestens in Textform an das Postfach „vertragskuendigungen@aareon.com“ oder schriftlich erfolgen.
- 14.6 Erklärt die Auftragnehmerin eine Kündigung aus wichtigem, vom Kunden zu vertretenden Grund, behält sie den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60 % der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Auftragnehmerin ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

15 Verpflichtungen bei und nach der Beendigung

- 15.1 Die Auftragnehmerin löscht nach Beendigung des betreffenden Leistungsscheins über Software-Services oder früher nach Aufforderung durch den Kunden die im Software-Service verarbeiteten Kundendaten aus der Plattform, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, die für die Auftragnehmerin gelten. Auf Anfrage bestätigt die Auftragnehmerin dem Kunden die Löschung in Textform.
- 15.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kundendaten rechtzeitig vor Beendigung des Leistungsscheins oder vor Ablauf der vorgeannten Frist in eigener Verantwortung zu exportieren und zu sichern. Auf Wunsch des Kunden und gegen eine Vergütung zu den dann aktuellen Preisen der Auftragnehmerin (nach Aufwand) wird die Auftragnehmerin den Kunden dabei unterstützen. Sofern eine Exportfunktion nicht vorhanden ist, kann der Kunde einen Export bei der Auftragnehmerin beauftragen.
- 15.3 Im Falle der Beendigung des Vertrages wird sich die Auftragnehmerin in angemessener Weise bemühen, den Kunden auf Wunsch und gegen Entgelt beim Wechsel zu einem anderen Dienstleistungsunternehmen zu unterstützen. Bei Bedarf werden die Parteien die Einzelheiten in einem gesonderten Vertrag vereinbaren.
- 15.4 Der Kunde ist verpflichtet, ihm überlassene Software der Auftragnehmerin sowie sämtliche vorhandene Kopien nach Beendigung des betreffenden Leistungsscheins unverzüglich zu löschen oder herauszugeben, sofern die Parteien nichts abweichendes vereinbart haben. Die Auftragnehmerin ist berechtigt einen Nachweis der Löschung zu verlangen.

16 Höhere Gewalt

- 16.1 Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich, soweit diese Nichterfüllung oder Verzögerung auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen ist.

- 16.2 Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei muss die andere Partei unverzüglich, über das Eintreten und, sobald absehbar, die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt informieren.
- 16.3 Solange das Ereignis höherer Gewalt andauert, ruhen die betroffenen vertraglichen Verpflichtungen der Parteien. Sobald das Ereignis höherer Gewalt endet, werden die Parteien die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in angemessener Frist wieder aufnehmen.
- 16.4 Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Kalendertage an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu kündigen, ohne dass daraus Schadensersatzansprüche entstehen.

17 Ausfuhrbestimmungen / Handelskontrolle

- 17.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Nutzung der Software bzw. des Software-Services Import-/Exportbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere kann es Genehmigungserfordernisse geben oder die Nutzung der Software und/oder des Software-Services und der damit verbundenen Technologien kann in ausländischen Ländern Beschränkungen/Begrenzungen unterliegen.
- 17.2 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils geltenden nationalen und internationalen Import-/Exportkontrollbestimmungen sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Die Erfüllung des Vertrages durch die Auftragnehmerin steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Einfuhr-/Ausfuhrbestimmungen oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren führen zu einer Anpassung von Fristen und Lieferterminen. Werden notwendige Genehmigungen nicht erteilt oder ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, so gilt der Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- 17.3 Die Auftragnehmerin hat das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn eine solche Kündigung für die Auftragnehmerin erforderlich ist, um nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, ohne dass daraus Schadensersatzansprüche entstehen.
- 17.4 Die Software und/oder der Software-Service dürfen weder für militärische noch für nukleartechnische Zwecke genutzt werden.